STADTKLOTEN

PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

1. Oktober 2013 · Beschluss 97-2013
B3.2.2 Gemeindeorganisation, Gemeindeordnung
6

Gemeindeordnung (GO); Teilrevision 2013 / Genehmigung durch den Gemeinderat zuhanden Urnenabstimmung

Mit Beschluss Nr. 61-2013 hat der Stadtrat am 7. Mai 2013 eine Revision der Gemeindeordnung infolge Änderungen des übergeordneten Rechts beschlossen. Zwischenzeitlich ist die Stellungnahme des Gemeindeamtes eingegangen, welche eine Anpassung der damals beschlossenen Übergangsbestimmungen anregt. Aus diesem Grund hat der Stadtrat das Geschäft vom Gemeinderat erneut zur Behandlung zurückgezogen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Vorschläge des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vollständig berücksichtigt.

Im Hinblick auf die neue Legislaturperiode ab 2014 muss die Gemeindeordnung der Stadt Kloten in verschiedenen Punkten auf die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Grundlagen angepasst werden. Die massgeblichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind folgende

- Gesetz über die politischen Rechte (GPR):

c. Kommunale Organe in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat

§ 41. [1] In Gemeinden mit Grossem Gemeinderat werden an der Urne gewählt:

a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates,

b. die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates und der Schulpflege,

c. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

[2] Soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend werden die in § 40 Abs. 1 lit. b und c genannten Organe durch den Grossen Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeordnung kann die Urnenwahl vorschreiben.

Die Begründung der Urnenwahl für das Friedensrichteramt liegt erstens in der Verfassungskonformität und zweitens in der Bedeutung des Amtes. Hier der entsprechende Auszug aus der regierungsrätlichen Weisung:

Nach geltendem Recht werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Versammlungsgemeinden an der Urne gewählt, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht (§ 40 Abs. 1 lit. b vierter Spiegelstrich). In Parlamentsgemeinden erfolgt die Wahl durch den Grossen Gemeinderat, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorschreibt (§ 41 Abs. 2). Das Friedensrichteramt könnte als Gericht im Sinne von Art. 75 KV betrachtet werden, zumal Friedensrichterinnen und Friedensrichter nach geltendem kantonalen Zivilprozessrecht wie auch gemäss neuer eidgenössischer Zivilprozessordnung über Streitigkeiten mit geringem Streitwert selbst entscheiden; demzufolge wären die Friedensrichterinnen und Friedensrichter kraft Kantonsverfassung vom Volk zu wählen (Art. 75 Abs. 2 KV). Aber auch ohne solche Qualifikation drängt es sich wegen der grossen Bedeutung des Amtes auf, Friedensrichterinnen und Friedensrichter zukünftig von den Stimmberechtigten stets an der

Urne wählen zu lassen. Die §§ 40 Abs. 1 lit. a und b sowie 41 Abs. 1 sind in diesem Sinne anzupassen.

- Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (Abschaffung Geschworenengericht)
  Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung wurde das kantonale Geschworenengericht per Ende 2010 abgeschafft. Es sind daher keine Neuwahlen für Geschworene mehr durchzuführen und die entsprechende Wahlkompetenz des Gemeinderats in Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist demzufolge ersatzlos zu streichen.

- Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)
  Das EG KESR regelt neu die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Vollzuges der Bestimmungen des ZGB über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es regelt insbesondere die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Aufsicht über diese Behörde (Art. 440 und 441 ZGB).
  Neu ist der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes sogenannten Kreisen über-tragen. Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (Kreis) umfasst das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Kreise fest. Schaffen mehrere Gemeinden mittels Anschlussvertrag eine gemeinsame KESB, ist für den Entscheid über diesen Vertrag die Gemeindevorsteherschaft zuständig.

  Die Stadt Kloten ist zusammen mit den Gemeinden Opfikon, Wallisellen, Bassersdorf, Nürens-dorf und Dietlikon zum Kreis Bülach Süd zusammengeschlossen (Stadtratsbeschluss 121-2011 vom 23. August 2011) Der Anschlussvertrag wurde nach Unterzeichnung durch alle Gemeinden am 24. Oktober 2012 vom Regierungsrat genehmigt (RRB 1065).

  Als Folge dieser neuen Aufgabenregelung entfallen die Aufgaben unter dem Titel „Vormundschaftsbehörde" der Sozialbehörde Kloten. Diese wird sich inskünftig ausschliesslich auf die Aufgaben als Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes (SHG) beschränken können. Gemäss § 6 SHG bestellen die Gemeinde eine Führsorgebehörde mit mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied der Gemeindevorsteherschaft von Amtes wegen dieser Behörde angehört.

  Angesichts der in Kloten bestehenden Zahl von Sozialfällen sowie der in der Verwaltung bestehenden professionell geführten und kompetent besetzten Sozialabteilung ist die Sozialbehörde zur Auffassung gelang, dass auch für die Stadt Kloten die gesetzlich erforderliche Mindestzahl von fünf Behördenmitglieder vollständig ausreichend ist, um das erwartete Arbeitspensum zu bewältigen.. Deshalb soll die Gemeindeordnung dahin-gehend geändert werden, dass die Sozialbehörde neu aus fünf Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied (gemäss bisheriger Gemeindeordnung der Präsident oder die Präsidentin) ein von Amtes wegen delegiertes Mitglied des Stadtrats ist.

- Anpassung der Schlussbestimmungen:
  Die Schlussbestimmungen regeln in Art. 59 den Vollzug und das Inkrafttreten sowie in Art. 60 die seinerzeit notwendigen Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten während der laufenden Legislaturperiode 2002 – 2006. Der bisherige Inhalt von Art. 60 kann ersatzlos gestrichen und durch die neue Übergangsbestimmung *„Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss des als Präsidentin bzw. Präsident gewählten Mitgliedes des Stadtrats aus neun Mitgliedern."* ersetzt werden.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich folgender Änderungsbedarf für die Gemeindeordnung der Stadt Kloten:

Heute gültige Fassung		Neue Fassung	
Urnen-wahlen	Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder des Stadtrates; c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates; d) die Mitglieder der Schulbehörde; e) die Mitglieder der Sozialbehörde; f) Mitglieder der Bürgerrechtskommission.	Urnen-wahlen	Art. 4 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder des Stadtrates; c) die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrates; d) die Mitglieder der Schulbehörde; e) die Mitglieder der Sozialbehörde; f) Mitglieder der Bürgerrechtskommission. g) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
Wahlbefug nisse	Art. 16 1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a) die Ratsleitung des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten; c) die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten. 2 Der Gemeinderat wählt im Weiteren: a) die Mitglieder des Wahlbüros; b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien; c) die kantonalen Geschworenen; d) den Friedensrichter / die Friedensrichterin.	Wahlbefugn isse	*Art. 16* *1 Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:* *a) die Ratsleitung des Gemeinderates;* *b) die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten;* *c) die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten.* *2 Der Gemeinderat wählt im Weiteren:* *a) die Mitglieder des Wahlbüros;* *b) die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien;* *c) ~~die kantonalen Geschworenen;~~* *d) ~~den Friedensrichter / die Friedensrichterin.~~*
Sozial-behörde	Art. 50 1 Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. 2 Sie besteht aus acht Mitgliedern, zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes. 3 Sie ist zuständig für das Vormundschafts- und Fürsorgewesen nach den einschlägigen Gesetzen sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben. 4 Sie verfügt über folgende finanziellen Befugnisse: a) Gebundene Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit; b) einmalige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 20'000; c) einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 4'000;	Sozial-behörde	Art. 50 1 Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. 2 Sie besteht aus vier Mitgliedern, zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes. 3 Sie ist zuständig für das ~~Vormundschafts- und~~ Fürsorgewesen nach den einschlägigen Gesetzen sowie die weiteren in ihrem Geschäftsreglement erwähnten Aufgaben. 4 Sie verfügt über folgende finanziellen Befugnisse: a) Gebundene Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit; b) einmalige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 20'000; c) einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 4'000;

Heute gültige Fassung			Neue Fassung	
	d) wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 4'000; e) wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 2'000; f) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 4'000.			d) wiederkehrende Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bis zu Fr. 4'000; e) wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 2'000; f) jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 4'000.
Übergangsregelungen	Art. 60 Während der Legislaturperiode 2002 – 2006 gelten folgende Übergangsbestimmungen: a) Grundsätzlich treten sämtliche Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung in Kraft; b) Organe und Behörden, welche gestützt auf die alte Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 und nach dem Verfahren des kantonalen Wahlgesetzes durch die Urne gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden infolge Rücktritt, Verlust der Wahlfähigkeit oder Todesfall im Amt; c) für Ersatzwahlen gelten die Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes.		Übergangsregelungen	Art. 60 ~~Während der Legislaturperiode 2002 – 2006 gelten folgende Übergangsbestimmungen:~~ ~~a) Grundsätzlich treten sämtliche Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung in Kraft;~~ ~~b) Organe und Behörden, welche gestützt auf die alte Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 und nach dem Verfahren des kantonalen Wahlgesetzes durch die Urne gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden infolge Rücktritt, Verlust der Wahlfähigkeit oder Todesfall im Amt;~~ ~~c) für Ersatzwahlen gelten die Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes.~~ Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 – 2014 besteht die Sozialbehörde mit Einschluss des als Präsidentin bzw. Präsident gewählten Mitgliedes des Stadtrats aus neun Mitgliedern.
				Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kloten vom 1. Mai 2004 wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen. **Namens des Stadtrats** Der Stadtpräsident: René Huber: Der Verwaltungsdirektor: Thomas Peter **Namens des Gemeinderats:** Der Gemeinderatspräsident: Ueli Schlatter Die Ratsschreiberin: Petra Wicht Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.

Der tabellarische Anhang 1 der Gemeindeordnung (Überblick über die Wahlkompetenzen), welcher bloss der Übersicht dient und keine eigenständige Rechtskraft hat, wird sinngemäss angepasst.

Die beantragten Änderungen wurden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich überprüft. Dessen Empfehlungen mit Schreiben vom 21. Mai 2013 sind im oben formulierten Verordnungstext vollumfänglich berücksichtigt.

Antrag Stadtrat:
Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung die Änderung der Artikel 4, 16, 50 und 60 im Sinne der Erwägungen.

Beschluss Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Änderungen in der Gemeindeordnung der Stadt Kloten, gemäss Antrag des Stadtrates, zuhanden der Urnenabstimmung mit 19 Ja zu 11 Nein Stimmen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach erfolgter und zustimmender Urnenabstimmung das Genehmigungsverfahren beim Regierungsrat einzuleiten.

Mitteilungen an:

- Direktionssekretariat (hinsichtlich Urnenabstimmung, Wahlen 2014 und Einleitung Genehmigungsverfahren)
- Sozialbehörde (Präsident)
- Friedensrichter
- Gemeindeamt des Kantons Zürich (mit separatem Schreiben nach erfolgtem Beschluss des GR)

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor (044 815 12 58)

Für getreuen Auszug:

Petra Wicht
Ratssekretärin

Versandt: 14. Okt. 2013